

Klausur am Donnerstag, den 21.07.2016
Kolloquium Arzthaftungsrecht Sommersemester 2016
Dr. Ole Ziegler

Sachverhalt

Mike Müller (M), ein privat krankenversicherter 20-jähriger Mann, knickte am 02.05.2016 beim Joggen um und wurde dann mit dem Krankenwagen in das von der A-GmbH betriebene Alpha-Krankenhaus in Frankfurt am Main gebracht. Medizinischer Direktor des Krankenhauses ist Prof. Dr. Blau (B).

In der Notaufnahme wird M von Dr. Christ (C) nach ordnungsgemäßer Anamnese untersucht. C ist weder beim Krankenhaus angestellt noch Belegarzt, sondern sogenannter Honorararzt, den das Krankenhaus aufgrund eines Personalengpasses in der Notaufnahme beschäftigt. C diagnostiziert den Riss aller drei Außenbänder des oberen Sprunggelenks des linken Beines und meint, das linke Bein müsse operiert werden. Er legt M einen Aufklärungsbogen vor, welcher aber das Operationsrisiko einer Versteifung nicht erwähnt. M unterschreibt das Aufklärungsfeld und bittet darum, einen zeitnahen Operationstermin mit ihm zu vereinbaren. Tatsächlich waren bei M nicht alle drei Außenbänder des oberen Sprunggelenks gerissen, sondern lediglich ein Band des oberen Sprunggelenks. Daher hätte die Möglichkeit bestanden, M rein konservativ durch Belastungspause, Kühlung, Hochlegen des betroffenen Beins und Kompressionsverband zu behandeln. Auf diese Möglichkeit der Therapie hat C den M nicht hingewiesen, da er von dem Riss aller drei Außenbänder des oberen Sprunggelenks ausging. Diese Annahme beruht letztlich darauf, dass C auf die Anordnung eines bildgebenden Untersuchungsverfahrens verzichtete. Eine MRT-Aufnahme hätte gezeigt, dass lediglich ein Außenband des oberen Sprunggelenks gerissen war.

Als Operationstermin wird der 10.05.2016 vereinbart. C gibt dem M eine Wahlleistungsvereinbarung betreffend die anstehende Operation nebst sogenannten Krankenhausaufnahmebedingungen nach Hause mit, in welchen es – nicht drucktechnisch hervorgehoben – unter § 7 heißt:

„Bei Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen sind die ärztlichen Leistungen nicht Gegenstand des Vertrags. Der Träger der Klinik ist lediglich Vertragspartner für die Unterbringung, Verpflegung und pflegerische Betreuung. Vertragspartner für ärztliche Leistungen sind nur die liquidationsberechtigten Ärzte. Der Krankenhausträger haftet daher nicht für Fehler des privat liquidierenden Arztes (weder vertraglich noch deliktisch). Für Fehler der von diesem persönlich geschuldeten ärztlichen Leistungen haftet allein der liquidationsberechtigte Arzt.“

M unterzeichnet die Wahlleistungsvereinbarung nebst Krankenaufnahmebedingungen.

Betreffend die Durchführung der Operation ist Chirurg Dr. Tadello (T) liquidationsberechtigter Wahlarzt. T führt die Operation lege artis durch. Gleichwohl ist das linke Bein versteift. Außer-

dem entzündet sich das Operationsgebiet, weshalb M mit hochdosiertem Antibiotika behandelt werden muss, um sein Leben zu retten. Die Gabe von Antibiotika zieht ihrerseits eine schwere allergische Reaktion nach sich. Daher muss M zwei Wochen länger im Krankenhaus bleiben, als dies bei komplikationslosem Verlauf notwendig gewesen wäre. Am 28.06.2016 wird M aus dem Krankenhaus entlassen.

Ungefähr drei Wochen später stellt er sich bei seinem Hausarzt, Herrn Dr. Huber (H), zur poststationären Kontrolle vor. Er teilt ihm mit, er habe seit mehreren Tagen Fieber, sein operiertes Bein sei nicht nur versteift, sondern jucke stark, außerdem schlafe sein Bein ein. H, dem auch der Krankenhausentlassbrief über die Komplikationen nach der Operation vorliegt, meint, es sei nichts weiter zu veranlassen, und schickt M nach Hause. Tatsächlich hatte M eine schwere Blutvergiftung auf Basis der früheren Entzündung erlitten und musste antibiotisch behandelt werden, weshalb er weitere acht Wochen bettlägerig war. Offen ist allerdings, ob eine medikamentöse Behandlung im Zeitpunkt der Vorstellung bei H etwas am weiteren Verlauf geändert hätte.

Fragestellung

Bitte prüfen Sie – in der zweckmäßigen Reihenfolge - mögliche Ansprüche des M gegen die A-GmbH, B, C, T und H. Dabei geht es ausschließlich um die Haftung dem Grunde nach, die Höhe etwaiger Ansprüche ist nicht zu erörtern.

Viel Erfolg!